



Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Abteilung II/A/9
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
	BAK-Stn-AMI	Kevin Fredy Hinterberger	DW 13718	DW 142411	28.10.2019

Geschäftszahl: BMASGK-21119/0017-II/A/9/2019

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Ermächtigung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 31a Abs. 9a ASVG

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wird neben den Landespolizeidirektionen (LPD) mittels Verordnung zur Erfassung der Lichtbilder von Nicht-ÖsterreicherInnen für die e-card ermächtigt. Diese Verordnung adressiert dementsprechend vor allem EU-BürgerInnen und auch Drittstaatsangehörige.

Die BAK hat hinsichtlich der im Vorfeld vorgenommenen Gesetzesänderung für die Einführung des Fotos auf der e-card in der Stellungnahme vom 14. Februar 2019 und in der Stellungnahme vom 11. Juli 2019 grobe Bedenken geäußert. In den Stellungnahmen lehnt die BAK daher das Foto auf der e-card ab, weil dagegen schwerwiegende europarechtliche, datenschutzrechtliche und ökonomische Bedenken einzuwenden sind. Diese Bedenken bleiben bestehen und verschärfen sich noch durch die Ermächtigung des BFA Lichtbilder von Nicht-ÖsterreicherInnen zu erfassen. Die BAK lehnt daher die Verordnung genauso wie das dahinterliegende Gesetzeswerk ab.

Die Position der BAK in Kürze

- Die sachlich nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung von StaatsbürgerInnen und EU-BürgerInnen besteht weiterhin und wird sogar noch vertieft. ÖsterreicherInnen können ihr Foto auf jeder Gebietskrankenkasse erheben lassen, wohingegen Nicht-ÖsterreicherInnen eine Landespolizeidirektion (LPD) oder nunmehr das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) aufsuchen müssen.
- Die Ermächtigung des BFA greift in die Persönlichkeitsrechte ein, weshalb datenschutzrechtliche Bedenken bestehen.
- Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz ist es nicht nachvollziehbar, wieso neben den LPD auch das BFA zur Erfassung der Lichtbilder von Nicht-ÖsterreicherInnen ermächtigt wird.

Allgemeines

§ 31a Abs 8 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sieht vor, dass ab 1. Jänner 2020 auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-Cards ein Lichtbild dauerhaft anzubringen ist, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt. Zu diesem Zweck ist der Hauptverband ermächtigt, personenbezogene Daten wie Lichtbilder aus den Beständen der Passbehörden, aus den Beständen der mit der Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises – E-ID betrauten Behörden, aus den Beständen des Führerscheinregisters, aus den Beständen des Zentralen Fremdenregisters automationsunterstützt zu verarbeiten.

Gemäß § 31a Abs 9 Z 2 ASVG ist der Inhaber einer e-Card ab Vollendung des 14. Lebensjahres verpflichtet, ein Lichtbild beizubringen, wenn ein solches Bild nicht bereits aus einer anderen Quelle zur Verfügung steht. Sofern es sich beim/bei der Betroffenen nicht um einen/eine österreichischen/österreichische StaatsbürgerIn handelt, ist das Lichtbild bei der LPD beizubringen. Gemäß § 31a Abs 9a ASVG kann die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesminister auch andere geeignete Behörden durch Verordnung ermächtigen, das Verfahren vorzunehmen.

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz beabsichtigt das BFA neben den LPD gemäß § 31a Abs 9a ASVG zur Erfassung der Lichtbilder von Nicht-ÖsterreicherInnen zu ermächtigen.

Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Detail:

Sachlich nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung

Dass ÖsterreicherInnen bei einem fehlenden amtlichen Lichtbildausweis das beizubringende Foto in ihrer zuständigen Sozialversicherung abgeben können, stellt eine erhebliche Erleichterung dar, da die Gebietskrankenkassen (ab 2020 ÖGK) über entsprechende Servicestellen in sämtlichen Bezirken verfügen. Damit ist eine wohnortnahe, möglichst einfache Abwicklung

gegeben. Diese Option soll auch Nicht-ÖsterreicherInnen offenstehen, um sich weite Anfahrtswege zur zuständigen LPD bzw zu den wenigen Standorten des BFA zu ersparen.

Gegen diese Ungleichbehandlung bestehen auch weiterhin europarechtliche Bedenken, da abhängig von der Staatsbürgerschaft differenziert wird. Nunmehr werden auch EU-BürgerInnen durch das BFA amtsbehandelt, obwohl diese Behörde bislang nur mit Drittstaatsangehörigen zu tun hatte. Die diskriminierende, sachlich nicht rechtfertigbare Ungleichbehandlung von StaatsbürgerInnen und EU-BürgerInnen besteht weiterhin und wird sogar noch vertieft. Sind es doch vor allem EU-BürgerInnen, die ihr Foto beim BFA erfassen müssen, da von den meisten ÖsterreicherInnen bereits ein Foto in den Beständen der Passbehörden oder des Führerscheingesetzes vorhanden ist. Auch verfügen die meisten Drittstaatsangehörigen bereits über ein Foto in den Beständen des Zentralen Fremdenregisters.

Datenschutzrechtliche Bedenken

Um die e-card ausstellen zu können, müssen die abgespeicherten Fotos kurzzeitig mit Sozialversicherungsdaten verknüpft werden, die ja auch Gesundheitsdaten beinhalten. Dies bedeutet einen Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz und einen starken Eingriff in Persönlichkeitsrechte. Für diese Datenverknüpfung wird eine spezielle Rechtfertigung benötigt (öffentliches Interesse). Für das öffentliche Interesse der Missbrauchsvermeidung gibt es gelindere Mittel, nämlich die Forderung eines amtlichen Lichtbildausweises gemäß § 342 Abs 1 Z 3 ASVG und eine Risikoauswertung zu Missbrauchsmustern gemäß § 42b Abs 1 ASVG. Die Datenverknüpfung ist unserer Ansicht nach nicht zu rechtfertigen. Die mit dem Foto versehene e-card ist kein amtlicher Lichtbildausweis, und § 342 Abs 1 Z 3 ASVG tritt auch nicht außer Geltung.

Nun legt § 31a Abs 9 Z 2 ASVG die LPD als zuständige Behörde fest. Durch die vorliegende Verordnung wird eine weitere Behörde ermächtigt, und es kann eine weitere Verknüpfung stattfinden. Dies ist sehr kritisch zu sehen, da diese organisatorische Verschränkung von Bild- und Gesundheitsdaten wie oben beschrieben verfassungsrechtlich bedenklich und kritisch zu sehen ist.

Zusätzliche Kostenverursachung und nicht nachvollziehbare Ermächtigung des BFA

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz ist es nicht nachvollziehbar, zusätzlich zu den bereits ex lege bestehenden Ermächtigungen und definierten Zugriffsberechtigungen noch weitere Behörden, wie das BFA, zu involvieren. Die Bilderfassung kann durch die LPD ebenso kompetent durchgeführt werden.

Durch die Folgenabschätzung wird ersichtlich, dass diese Ermächtigung im BFA mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, insbesondere, weil damit gerechnet wird, dass jeder dritte Fall vom BFA bearbeitet werden kann. Die laut Verordnungsvorschlag beim BFA voraussichtlich anfallenden Kosten von mehreren Millionen Euro sollten eher den Krankenversicherungsträgern seitens des Bundes für diese Aufgabe zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gegen die sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen ÖsterreicherInnen und EU-BürgerInnen europarechtliche Bedenken bestehen. Außerdem wird durch die Ermächtigung des BFA stark in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen, und es ist nicht nachzuvollziehen, warum eine weitere Behörde ermächtigt wird, wenn für diese Aufgabe die LPD ebenso geeignet ist und zwar ohne zusätzliche organisatorische Verschränkung und ohne zusätzlichen Kostenaufwand.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

